

Dr. Johannes Wirth / Prof. Dr. Claus-Peter Weber, beide Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

Praxis der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung (Teil 2)

– E-DRS 30: ein wichtiger Schritt, aber nicht der erwartete große Wurf –

Dr. Johannes Wirth ist Geschäftsführer des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes und Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH.

Prof. Dr. Claus-Peter Weber ist Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

Prof. Dr. Michael Dusemond ist Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen sowie freier Unternehmensberater.

Dr. Peter Küting ist Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Mit E-DRS 30 veröffentlicht der deutsche Standardsetter eine lang erwartete Stellungnahme zur handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung. Viele Zweifelsfragen werden hierin aufgegriffen und bewährte Lösungsansätze sollen nun in den Stand der Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung erhoben werden. An zentralen Stellen formuliert das DRSC jedoch Forderungen, die nicht als praxistauglich einzustufen sind und teilweise auch über die Grenzen der Gesetzesauslegung hinausreichen.

IV. Einleitung zu Teil 2

Teil 1 des vorliegenden Beitrags würdigt die Empfehlungen des DRSC in Bezug auf die Parameter der Erstkonsolidierung sowie die Bilanzierungsvorgaben für die Zugangs- und Folgebilanzierung der Unterschiedsbeträge (Goodwill/passiver Unterschiedsbetrag), während sich Teil 2 mit Einzelfragen der Kapitalkonsolidierung beschäftigt. Wegen des beeindruckenden Umfangs der im Entwurf thematisierten, praxisrelevanten Konsolidierungsfragen im Nachgang der Erstkonsolidierung konnten nicht sämtliche Themenfelder einer Würdigung unterzogen werden. Die nachfolgenden Ausführungen stellen somit eine Auswahl dar, der u.E. ein erhöhtes Augenmerk geschenkt werden sollte. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber nicht, dass die nicht aufgegriffenen Themen – aus Sicht der Autoren – stets nachvollziehbare, theoretisch fundierte und praxistaugliche Regelungen darstellen.

V. Einzelfragen der Kapitalkonsolidierung

1. Anteilserhöhungen bzw. -verminderungen bei Vorhandensein von Control

Der hier in Rede stehende, sehr praxisrelevante Themenbereich ist seit BiRiLiG eine offene Flanke im HGB und auch die grundlegenden Reformen mit BilMoG haben es nicht geschafft, diese Lücke zu schließen. In diese Tradition steigt auch das DRSC ein und formuliert in Par. B41: „Da sich aus den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung keine hinreichende Tendenz zur Interessen- oder Einheitstheorie ableiten lässt, werden beide Varianten als zulässig erachtet.“

In der Vergangenheit wurde in der deutschen Bilanzierungspraxis der Themenbereich überwiegend interessentheoretisch behandelt: Anteilserhöhungen wurden als (anteilige) Erwerbe sowie etwaige Anteilsverminderungen als (anteilige) Veräußerungen abgebildet. Nicht zuletzt durch die verpflichtende Regelung in der IFRS-Konzernrechnungslegung (vgl. IFRS 10.23) erhält die Abbildung als Kapitalvorgang derweil größeren Raum in der Kommentarliteratur wie auch in der Unternehmenspraxis. Die Abbildung als Kapitalvorgang ist u.E. aus betriebswirtschaftlicher Sicht, aber auch aus formaler Sicht unter dem Blickwinkel der klaren Regelung in § 308a Satz 4 HGB nicht unproblematisch.

a) Abbildung von Anteilserhöhungen

Hinsichtlich der Abbildung von Anteilserhöhungen als Erwerbsvorgang wird im Standardentwurf ausgeführt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden „anteilig in Höhe des Zuerwerbs“ neu bewertet werden sollen (vgl. Par. 167). Wünschenswert wäre an dieser Stelle ein klarer Bezug, dass hierbei die Grundsätze der Kaufpreisallokation gem. § 301 HGB zu beachten sind. Auch sollte die Regelung auf den Wesentlichkeitsgrundsatz Bezug nehmen, denn gerade bei einer Reihung von mehreren kleinen Erwerbsschritten führt dieses Verfahren zu einem nicht unerheblichen (Mehr-)Aufwand.

Aus der Aufrechnung der aus der Anteilserhöhung erhaltenen Anteile mit dem anteilig neu bewerteten Eigenkapital entsteht regelmäßig ein Unterschiedsbetrag. Im positiven Fall ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert und im negativen Fall als passiver Unterschiedsbetrag auszuweisen. Für diesen Unterschiedsbetrag ist gem. Par. 167 ein eigenes Wertkalkül relevant und demzufolge für jede Tranche eine eigene Nutzungsdauerschätzung vorzunehmen.

Alternativ hierzu wird in Par. 170 die Abbildung als Kapitalvorgang beschrieben. Diese unterstellt, dass mit einer Anteilsveränderung nur ein Tausch zwischen den Gesellschafterstämmen stattgefunden hat. Dementsprechend erfolgt keine neue Kaufpreisallokation und es werden keine neuen (anteiligen) stillen Reserven/Lasten aufgedeckt. Ferner wird für diesen Erwerbsschritt kein neuer Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag ermittelt. Die Anschaffungskosten der neuen Beteiligungstranche werden vielmehr nur „mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile“ (Par. 170) saldiert. Ein ggf. verbleibender Unterschiedsbetrag wird sodann erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital verrechnet. Bemerkenswert und u.E. sachgerecht ist der unmittelbare Bezug auf die Fremddanteile und nicht allgemein auf das anteilige Eigenkapital. Wünschenswert wäre hier noch ein Bezug auf den Eigenkapitalspiegel, konkret auf E-DRS 31.56. Danach wäre ein solcher Unterschiedsbetrag als gesonderte

Zeile im Konzerneigenkapitalspiegel, typischerweise als Bewegung in den Gewinnrücklagen⁴², auszuweisen.

Die Behandlung als Kapitalvorgang ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht als kritisch zu werten, insb. wenn es sich bei dem Erwerbsvorgang um große Anteilstranchen handelt; bspw. wenn die Beteiligungsquote von 60% auf 100% erhöht wird. Dem Konzept des Kapitalvorgangs folgend werden wesentliche Werttreiber nicht in der Konzernbilanz erfasst, sondern stattdessen unmittelbar erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet. Im Ergebnis handelt es sich um eine Renaissance der seit BilMoG verbotenen erfolgsneutralen Goodwillbehandlung. Aus dem Blickwinkel der praktischen Anwendung sei daran erinnert, dass mit diesem Verfahren im deutschen Unternehmensumfeld bei Personenhandelsgesellschaften ggf. eine Anpassung der Abgrenzung latenter Steuern notwendig wird, da nach den Vorgaben der Steuergesetzgebung eine solche Anteilserhöhung zwingend als Erwerbsvorgang abgebildet werden muss.

Positiv hervorzuheben ist die klare Formulierung in Bezug auf Einheitlichkeit und Stetigkeit: „Die gewählte Methode im Konzernabschluss ist einheitlich für alle Auf- und Abstockungsfälle sowie zeitlich und sachlich stetig anzuwenden“ (Par. 166; vgl. auch B42), wobei das verwendete Konzept im Anhang zu nennen ist (vgl. Par. 206 Buchst. h)). Die Einheitlichkeit bezieht sich insb. auf die korrespondierende Behandlung der nachstehend aufgegriffenen Anteilsverminderungen bei Wahrung von Control, die in der Unternehmenspraxis auch als sog. Teilabgänge bezeichnet werden: Werden Anteilserhöhungen als Erwerbsvorgänge behandelt, sind auch Anteilsverminderungen als Veräußerungsvorgänge zu behandeln (et vice versa).

b) Abbildung von Anteilsverminderungen

In Par. 168 wird die Bilanzierung von Anteilsverminderungen unter Wahrung von Control thematisiert, sofern sich der Bilanzierende für eine Abbildung als Veräußerungsvorgang entscheidet: „Bei einer teilweisen Anteilsveräußerung ohne Verlust der Beherrschung ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgswirksam zu behandeln. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals, einschließlich eines hierin enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwerts, ist als ‚nicht beherrschende(r) Anteil(,)‘ auszuweisen.“

Würdigt man die vorstehende Formulierung, so wird unmittelbar deutlich, dass sich diese nur auf Tochterunternehmen bezieht, welche im Zeitpunkt der Zugangsbilanzierung nach dem Konzept der vollständigen Neubewertung bilanziert wurden. Altbestände vor Inkrafttreten des BilMoG werden indes nicht ausreichend gewürdigt. Diese wurden weit überwiegend mittels der Buchwertmethode bilanziert, mit der ihr immanenten Konsequenz, dass die stillen Reserven/Lasten lediglich beteiligungsproportional aufgedeckt und konzernbilanziell erfasst wurden. Zumindest eine Klarstellung wäre an dieser Stelle im finalen Standard angezeigt.

Wurde im Zeitpunkt der Controlerlangung eine vollständige Neubewertung durchgeführt, führt eine Anteilsverminderung nicht zu einer Korrektur in den Wertansätzen der ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden. Vielmehr erfolgt eine bloße Umschichtung in den Vermögensansprüchen.⁴³ Das auf das aufstellende Mutterunternehmen entfallende, neubewertete und auf den Zeitpunkt der Transaktion fortgeschriebene Eigenkapital gem. HB III-Bilanz (Neubewertungsbilanz) vermindert sich anteilig, wobei sich die Anteile der Fremdgesellschafter am Eigenkapital im gleichen Umfang erhöhen. Eine Differenz zwischen dem Wert der erhaltenen Gegenleistung und dem Betrag des anteiligen Eigenkapitals wird erfolgswirksam in der GuV als Abgangserfolg erfasst.

Kritisch ist die Forderung einzustufen, bei der Ermittlung der neu zu erfassenden Fremdanteile auch eine ideelle Komponente des Geschäfts- oder Firmenwerts (i.H.d. Quotenänderung) zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Während der Goodwill auf der Aktivseite unverändert im Ausweis verbleibt, soll dieser auf der Passivseite anteilig den Fremdanteilen zugeordnet werden. Die Konsequenzen sind unmittelbar einsichtig: Mit dieser Vorgabe ist der Geschäfts- oder Firmenwert nicht mehr ein beteiligungsproportional zu bilanzierender Vermögensgegenstand, der sich auf den Konzernanteil bezieht; vielmehr bestehen hieran fortan auch ideelle Vermögensanteile von Fremdanteilen. Nach einem Teilabgang sind Abschreibungen auf einen Geschäfts- oder Firmenwert in einem ersten Schritt konzernbilanziell zu erfassen und in einem zweiten Schritt dann die Fremdanteile am Jahresüberschuss i.H.d. anteiligen Abschreibung in Bezug auf die Quotenänderung zu korrigieren. Gerade bei einer softwareseitigen Umsetzung der Kapitalkonsolidierung führt die E-DRS-Vorgabe zu deutlichem Mehraufwand, weil systemseitig regelmäßig keine Logik vorhanden ist, Fremdanteile am Ergebnis entsprechend der o.g. Vorgabe zu ermitteln. Optiert der Bilanzierende für eine Einbeziehung des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung, sind auch anteilige firmenwertbezogene Währungsumrechnungsdifferenzen auf die Gesellschafterstämme zu verteilen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die aufgeworfene Forderung ebenfalls sehr fraglich. Da die Fremdanteile mit dem Tranchenerwerb unverändert über keinen Controleinfluss über das Tochterunternehmen verfügen, partizipieren diese nicht an wesentlichen Firmenwertbestandteilen, den Synergiepotenzialen. Aufgrund der fehlenden Beherrschungsmöglichkeit werden zudem im Kaufpreis der neuen Tranche auch keine Synergien eingepreist sein; in diesen geht nur ein in der Beteiligung enthaltener Kapitalisierungsmehrwert ein.⁴⁴ Aus diesem Blickwinkel ist es abwegig, den Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend der Quotenänderungen als Wertbestandteil der konzernfremden Gesellschafter zu klassifizieren. Da ein Geschäfts- oder Firmenwert nach einhelliger Auffassung nicht auf seine Komponenten zerlegt

42 Da die Kapitalrücklagen der Tochterunternehmen der Kapitalkonsolidierung unterliegen, wird im Konzernabschluss nur die Kapitalrücklage des Mutterunternehmens ausgewiesen. Die Konsolidierungspraxis verrechnet aus diesem Grunde solche Unterschiedsbeträge typischerweise mit den Gewinnrücklagen.

43 Vgl. grundlegend Dusemond/Weber/Zündorf, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, § 301 HGB Rdn. 209-221; des Weiteren auch Hayn, Konsolidierungstechnik bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen, 1999, S. 349 ff., jew. m.w.N.

44 Zum Komponentenmodell des Goodwill vgl. IFRS 3.BC313 ff. (rev. 2008). Der Kapitalisierungsmehrwert umfasst alle Werttreiber des Akquisitionssubjekts unter Berücksichtigung der vor dem Erwerb eingeschlagenen strategischen Ausrichtung; vgl. hierzu insb. auch Wöhe, StuW 1980 S. 89 (97).

werden kann,⁴⁵ ist eine solche Vorgehensweise abzulehnen. Aus formaler Sicht sei angemerkt, dass die in Par. 168 verwendete Formulierung „Eigenkapital(,), einschließlich eines hierin enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwerts“ unzutreffend ist. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht im Eigenkapital des Tochterunternehmens enthalten, sondern – wenn überhaupt (siehe die analog zu übertragende Diskussion in Par. 130) – ein Vermögensgegenstand, der auf Konzernebene entsteht und dem Tochterunternehmen zugerechnet werden kann.

Aus ökonomischer Sicht gilt es zu bedenken, dass gerade in mehrstufigen Konzernstrukturen und unter Berücksichtigung von mehreren Anteilsveränderungen im Zeitablauf die geforderte Abbildungstechnik zu einer deutlichen Komplexitätserhöhung führt. Es ist fraglich, ob hierdurch die Informationsqualität des Konzernabschlusses verbessert wird. Verbleibt der Standardsetter bei seiner aufgezeigten Vorgehensweise, so sollte für diesen Fall auch eine Formulierung hinsichtlich der Einbeziehung eines passiven Unterschiedsbetrags aufgenommen werden.

Optiert der Bilanzierende für eine Abbildung als Kapitalvorgang, so ist die Differenz zwischen dem erhaltenen Verkaufspreis der Anteile und dem zum Zeitpunkt des Veräußerungsvorgangs auf die Fremddanteile zu übertragenden Anteil am Eigenkapital erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen (E-DRS 30 spricht recht allgemein vom Konzerneigenkapital) zu verrechnen (vgl. Par. 171). Auch an dieser Stelle ist klarzustellen, dass im Eigenkapitalspiegel der Unterschiedsbetrag in der Überleitung der Gewinnrücklagen gesondert auszuweisen ist (vgl. E-DRS 31.56).

U.E. ist zu beachten, dass die Abbildung als Kapitalvorgang nur bei Tochterunternehmen angewendet werden kann, die nach dem Verfahren der vollständigen Neubewertung bilanziert wurden. Für etwaige Altbestände aus der Anwendung der Buchwertmethode ist dieses Verfahren nicht sachgerecht, da hierbei die bilanzierten stillen Reserven nur beteiligungsproportional in den Konzernbilanzausweis eingehen bzw. eingegangen sind.

Völlig unklar ist, warum E-DRS 30 für den Fall der Abbildung einer Anteilsverminderung als Kapitalvorgang das Thema Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Fremddanteile nicht aufgreift. Sollte der Standardsetter im Kontext der Abbildung als Veräußerungsvorgang bei einer Einbeziehung verbleiben, dann wäre diese Themenstellung auch an dieser Stelle angezeigt.

Überdenkenswert ist auch die Behandlung einer Währungsumrechnungsdifferenz im hier in Rede stehenden Umfeld. In Par. 172 heißt es: „Bei einem Tochterunternehmen, das seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, ist auch eine auf die verkauften Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB in den Posten ‚nicht beherrschende Anteile‘ umzugliedern.“ An dieser Stelle kommt es zu einer konzeptionellen Kollision:

- Der Abbildung als Kapitalvorgang ist es immanent, dass die Fremddanteile anteilig an allen in der Neubewertungsbilanz (HB-III) enthaltenen Eigenkapitalpositionen

partizipieren; insofern ist die Formulierung in Par. 172 zunächst einsichtig.

- Auf der anderen Seite steht jedoch der klare Gesetzeswortlaut. Nach § 308a Satz 4 HGB ist i.H.d. Quotenänderung eine Währungsumrechnungsdifferenz anteilig erfolgswirksam aufzulösen.

An dieser Stelle überschreitet das DRSC die Grenzen der Gesetzesauslegung und verwendet eine Vorgabe, die mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar ist. Sicherlich ist es abbildungsseitig nicht einfach, dem Gesetzeswortlaut zu folgen, schließlich bezieht sich eine Währungsumrechnungsdifferenz bei einer vollständigen Neubewertung stets auf den 100%-Wertansatz. Demzufolge würde eine anteilige Realisierung der Währungsumrechnungsdifferenz(en) bereits im kommenden Jahr wieder zu einer Rückverschiebung führen. Nichtsdestotrotz fehlt es im E-DRS 30 an einer derartigen Erläuterung; es wird ein Weg eingeschlagen, der so nicht akzeptabel ist.

2. Kapitalerhöhungen bei Tochterunternehmen

Es ist zu begrüßen, dass in die Facharbeit des E-DRS 30 auch Themen wie die konzerninterne Kapitalerhöhung eingegangen sind. Im Standardentwurf wird einerseits der Grundsachverhalt, die beteiligungsproportionale Kapitalerhöhung durch Bar- oder Sacheinlage, aufgegriffen, andererseits werden aber auch Fragen der disproportionalen Kapitalerhöhung thematisiert.

Konsolidierungsseitig entstehen bei proportionalen Kapitalerhöhungen, die seitens eines Tochterunternehmens durchgeführt werden, keine Unterschiedsbeträge, da die Anteile aus der Kapitalerhöhung gegen das korrespondierende Eigenkapital aufgerechnet werden. Par. 161 stellt für den Bereich der Kapitalerhöhung durch Bareinlage fest, dass durch Nebenkosten der Kapitalerhöhung, die grds. als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind, dieser Grundsatz durchbrochen werden kann. Analog zu den Anschaffungsnebenkosten bei einem selbst gegründeten Tochterunternehmen fordert der Entwurf bei einer solchen Kapitalerhöhung, dass diese Kosten in der Konzernrechnungslegung nicht als Anschaffungsnebenkosten der (neu) geschaffenen Beteiligungstranche, sondern als Aufwand der Periode behandelt werden (vgl. Par. 161).

Für den Bereich der Sacheinlage greift das DRSC einen weiteren Sachverhalt auf, der den vorstehend genannten Grundsatz verletzen könnte. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen einer konzerninternen Sachkapitalerhöhung eine Einbringung von Vermögensgegenständen zum Zeitwert vorgenommen wird. Aus Konzernsicht sind jedoch die konzernbilanziellen Buchwerte (inkl. stiller Reserven) fortzuführen. Ein zwischen dem konzernbilanziellen Buchwert und dem Zeitwert vorzufindender Differenzbetrag stellt einen Zwischenerfolg dar, der gem. § 304 HGB zu eliminieren ist. An dieser Stelle ist aber festzuhalten, dass eine Aufrechnungsdifferenz im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nur vermieden werden kann, sofern bei der Bemessung der Anschaffungskosten der gewährten Anteile auch die stillen Reserven aus der Konzernrechnungslegung berücksichtigt werden. Es wäre wünschenswert, wenn das DRSC diesen Passus klarer formulieren würde. Ferner ist zu sehen, dass auch bei einer konzerninternen Sachkapitalerhöhung Anschaffungsnebenkosten, bspw. in Form von Notargebühren und ggf. GrESt auch bei den eingebrachten

⁴⁵ Vgl. IFRS 3.BC134 (rev. 2004): „The Board observed that it would not be feasible to determine the amount attributable to each of the components of acquired goodwill.“ Auch Wöhe bezeichnet den Geschäfts- oder Firmenwert als eine „Summe aus einer Vielzahl von teils wertbildenden, teils sonstigen Komponenten, die einzeln nicht beziffert werden können;“ vgl. ders., StuW 1980 S. 89 (99, auch Zitat).

Vermögensgegenständen, anfallen können. Auch diesbzgl. wäre eine klarstellende Ergänzung zu begrüßen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum in Par. 161 explizit auf das Mutterunternehmen als Unternehmen Bezug genommen wird, welches die Anteile erhält, schließlich können an der Kapitalerhöhung auch andere Tochterunternehmen beteiligt sein. Mithin sollte u.E. besser allgemein von Unternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis gesprochen werden.

Überdies wird der Bereich der Kapitalerhöhung mit steigender Beteiligungsquote aufgegriffen. Dieser Sachverhalt kann bspw. auftreten, wenn ein Tochterunternehmen eine Eigenkapitalfinanzierung benötigt, aber die Fremdgesellschafter die entsprechenden Mittel nicht aufbringen können. Die aus der Kapitalerhöhung resultierenden Anteile werden insofern nicht auf Basis der bisherigen Anteilsquote auf die Gesellschafter verteilt. Der Konzern, also das Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen, erhält mehr Anteile als dies zur Aufrechterhaltung der bisherigen Quote erforderlich ist. Fraglich ist, in welcher Form die neu erlangten Anteile kapitalkonsolidierungstechnisch zu behandeln sind. Im Standardentwurf wird hierzu formuliert: „Erhöht sich die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens in Folge einer Kapitalerhöhung des Tochterunternehmens, so ist der Unterschiedsbetrag, der aus der Aufrechnung der neu erworbenen Anteile mit dem neugeschaffenen anteiligen Eigenkapital entsteht, wie bei einem Hinzuerwerb [...] zu behandeln“ (Par. 162). U.E. trägt die vorstehend skizzierte Aufrechnung dem Wesensgehalt der steigenden Quote nicht ausreichend Rechnung. Vielmehr sind die beiden Komponenten des zusammengefassten Vorgangs zu würdigen:

- Der erste Teil der Kapitalerhöhung bezieht sich auf die Anteile, die für die Beibehaltung der bisherigen Beteiligungsquote notwendig sind. Die Anschaffungskosten werden mit dem hierauf entfallenden Eigenkapital aus der Kapitalerhöhung aufgerechnet, sodass kein Unterschiedsbetrag entsteht.
- Nur die übrigen Anteile aus der Kapitalerhöhung beziehen sich auf die Quotenerhöhung.⁴⁶ Demzufolge sind nur diese Anteile dem auf die Quotenerhöhung entfallenden Eigenkapital auf Basis der HB-III (nicht nur der Kapitalerhöhung) gegenüberzustellen. In der konkreten Ausgestaltung ist in einem zweiten Schritt festzulegen, ob der Bilanzierende die Aufstockung als Erwerbs- oder als Kapitalvorgang auffasst; auf die Ausführungen in Abschn. V.1.a) sei verwiesen.

Des Weiteren ist eine Erläuterung des letzten Satzes von Par. 162 notwendig: „Dabei sind die Wertverhältnisse zum Erstkonsolidierungszeitpunkt zugrunde zu legen.“ U.E. dürfte im Fall der Abbildung der Quotenerhöhung als Erwerbsvorgang kein Bezug auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt erfolgen. Vielmehr liegt mit der Kapitalerhöhung implizit ein neuer Erwerbsvorgang vor, der mit einem eigenen Kaufpreiskalkül verbunden ist. Demzufolge wäre auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung abzustellen. Bei der Abbildung der Quotenerhöhung als Kapitalvorgang kommt es nicht zu einer neuerlichen Aufdeckung stiller Reserven/Lasten, wes-

halb die im Erstkonsolidierungszeitpunkt aufgedeckten stillen Reserven fortzuführen sind.

Im Bereich der Kapitalerhöhung mit sinkender Quote (vgl. Par. 163) sind ebenfalls zwei Effekte bei der Bilanzierung zu berücksichtigen: „Das Mutterunternehmen verliert [...] in Höhe der Differenz zwischen alter und neuer Beteiligungsquote einen Anteil am Reinvermögen des betreffenden Beteiligungsunternehmens vor der Kapitalerhöhung, zugleich gewinnt es in Höhe der neuen, verringerten Beteiligungsquote einen Anteil an dem durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Reinvermögen hinzu.“⁴⁷ Prozessual könnte man die Verarbeitung in zwei Themen zerlegen:

- Einerseits gewinnt der Konzern anteiliges Eigenkapital aus der Kapitalerhöhung hinzu, ohne dass dieser effektiv einen Beitrag leistet,
- andererseits verliert der Konzern anteiliges Eigenkapital; jetzt aber bezogen auf das gesamte Eigenkapital des Tochterunternehmens.

Je nach verwandtem Konzept (Veräußerungsfiktion oder Kapitalvorgang) sollten u.E. beide Schritte gesamtheitlich entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst werden.⁴⁸ In der US-amerikanischen Literatur wurde dieses Konzept vor den Reformen des Business Combination Project (Phase I) auch als „Gain-or-Loss-Method“⁴⁹ bezeichnet. Hier wäre es wünschenswert, wenn das DRSC die Abbildungsvorgabe prüft, da die verwandte Regelung u.E. den Sachverhalt nicht vollständig widerspiegelt.

3. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

Mit Par. 191 ff. greift der Standardsetter einen Themenbereich auf, der für die Unternehmenspraxis eine große Bedeutung besitzt und im Schrifttum kontrovers diskutiert wird. Es geht um die Frage der Behandlung der indirekten Fremddanteile am Geschäfts- oder Firmenwert im Kontext der Erstkonsolidierung (Meinungsstreit zwischen direktem Anteil und multiplikativ ermitteltem Kreisanteil).⁵⁰ In Par. 203 findet sich die Formulierung: „Die Ermittlung der effektiven Beteiligungsquote hat

47 Hayn, a.a.O. (Fn. 43), S. 417; vgl. auch Göth, Das Eigenkapital im Konzernabschluss, 1997, S. 195-201.

48 Vgl. überdies Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 43), Rdn. 234: „Ein ‚Gewinn‘ ergibt sich, wenn als Folge der Einlage der neu beitretenden Gesellschafter das dem Mutterunternehmen nach Durchführung der Kapitalerhöhung zuzurechnende anteilige Kapital höher im Betrag ist als das ihm vor Durchführung der Kapitalerhöhung zuzurechnende Eigenkapital an dem Tochterunternehmen. Ein ‚Verlust‘ ergibt sich umgekehrt, wenn nach Durchführung der Kapitalerhöhung das dem Mutterunternehmen zuzurechnende Eigenkapital des Tochterunternehmens betragsmäßig geringer ist als vor Durchführung der Kapitalerhöhung. Strittig ist, wie solche Veränderungen des dem Mutterunternehmen zuzurechnenden Eigenkapitals, die keine Entsprechung in Veränderungen des Beteiligungsansatzes des Mutterunternehmens an dem Tochterunternehmen haben, im Konzernabschluss auszuweisen sind, nämlich ob sie als Ertrag oder Aufwand in der Konzern-GuV zu behandeln sind oder als Vorgänge, die nur die Kapitalkonten in der Konzernbilanz betreffen.“

49 Jensen u.a., Advanced Accounting, 3. Aufl. 1994, S. 373.

50 Vgl. hierzu insb. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (Bd. III), 6. Aufl. 1996, § 301 HGB Rdn. 237 bzw. § 307 Rdn. 46 ff.; Küting/Weber/Dusemond, BB 1991 S. 1082-1090; Baetge, in: Förchle u.a. (Hrsg.), FS Budde, 1995, S. 19 (41); Scherrer, in: Clausen/Scherrer (Hrsg.), Kölner Komm. z. Rechnungslegungsrecht, 2011, § 307 HGB Rdn. 28-30; Eisele/Kratz, zfbf 1997 S. 291-310; Ebeling/Baumann, BB 2000 S. 1667-1673; Förchle/Hoffmann, in: Förchle u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 9. Aufl. 2014, § 307 HGB Rdn. 35-37; Küting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 143 ff.; Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 416 ff.; Küting/Weber/Wirth, KoR 2013 S. 43 ff.; Busse v. Colbe u.a., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 305 ff.; Kessler/Leinen/Strickmann, in: Weber u.a. (Hrsg.), FS Küting, 2009, S. 319 (S. 323-339); Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 10. Aufl. 2013, S. 373-396; Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 6. Aufl. 2015, § 301 HGB, Rdn. 98; Böcking/Gros/Tonne, in: Wiedmann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht, 3. Aufl. 2014, § 301 HGB, Rdn. 59 ff.

46 Vgl. hierzu auch Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 43), Rdn. 227: „Werden bei der Teilnahme an der Kapitalerhöhung mehr Anteile erworben, als zur Erhaltung der Beteiligungsquote notwendig ist, sollten die darüber hinausgehenden Anteile wie beim Zukauf von Anteilen [...] behandelt werden.“

multiplikativ zu erfolgen.“ Diese Vorgabe entspricht dem Verständnis, dass die Kapitalkonsolidierung aus dem Blickwinkel des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens zu erfolgen hat. Gleichzeitig entspricht dieses multiplikativ vorgehende Verfahren dem in der deutschen Bilanzierungspraxis eindeutig dominierenden Konzept der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, dem sog. Kreisanteil.

Im darauffolgenden Par. 204 wird dann aber überraschenderweise ausgeführt: „Die Aufdeckung eines Geschäfts- oder Firmenwerts ist auch insofern geboten, als dieser auf indirekte Anteile anderer Gesellschafter entfällt und durch tatsächlich geleistete Anschaffungskosten pagatorisch abgesichert ist.“ Ohne weitere theoretische Fundierung kommt es mit dem aus Konzernsicht relativ schwachen Argument der pagatorischen Absicherung zu einem Theorieschwenk und das Verfahren des Kreisanteils wird implizit als unzutreffend abgestempelt, da hierbei der auf indirekte Fremddanteile entfallende Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für Fremddanteile verrechnet wird.

U.E. ist die Begründung mit dem Grundsatz der Pagatorik kein hinreichendes Argument, um einen solch fundamentalen Paradigmenwechsel anzustoßen.⁵¹ Es sei an die mit BilMoG intendierte Hinwendung zur Informationsfunktion erinnert. Bereits an dieser Stelle wurde der Grundsatz der Pagatorik im Vergleich zur Informationsfunktion geringer gewichtet. Zu denken ist insb. an die verpflichtende vollständige Neubewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden, wobei zudem keine Anschaffungskostenrestriktion mehr zu beachten ist, wie dies vor BilMoG über § 301 Abs. 1 Satz 4 HGB (a.F.) noch erforderlich war.⁵² Unabhängig von der hier in Rede stehenden Goodwillproblematik spiegelt bei Vorliegen von Fremddanteilen das auf diesen Gesellschafterstamm entfallende Eigenkapital ohnehin keinen pagatorisch abgesicherten Wertansatz wider. Stattdessen gehen in diesen Posten Wertänderungen ein, die unter dem Blickwinkel der Informationsvermittlung der Konzernrechnungslegung durchaus sinnvoll sind.

Darüber hinaus ist zu sehen, dass der Konzernabschluss von dem obersten Mutterunternehmen aufzustellen ist (vgl. Par. 7, § 290 HGB). Die einzelnen Posten der Bilanz und GuV sind somit aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens (Konzernsicht) und nicht aus Sicht des jew. beteiligungshaltenden Tochterunternehmens zu bilanzieren. Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 HGB ist in der Konzernbilanz für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile ein Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter auszuweisen. Dessen Dotierung hat sich somit an der Konzernsicht auszurichten.⁵³ Demnach sind auch die indirekten Anteile der anderen Gesellschafter bei der Bildung des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter zu berücksichtigen; denn die indirekten Anteile der anderen Gesellschafter gehören unzweifelhaft nicht dem Mutterunternehmen. Dies soll an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel:

Die M-AG ist Mutterunternehmen des M-Konzerns und hält eine 60%-ige Beteiligung an dem Tochterunternehmen T-AG, das wiederum eine 60%-ige Beteiligung an dem Tochterunternehmen E-AG hält (zweistufiger Konzern). Die M-AG ist aus Konzernsicht und somit für Zwecke der Kapitalkonsolidierung nicht mit 60% an der E-AG beteiligt, sondern nur mit 36% (multiplikative Ermittlung der Beteiligungsquote); denn die anderen Gesellschafter, die direkt an der T-AG mit 40% beteiligt sind, sind über diese Beteiligung an der T-AG auch zu 40% an der 60%-igen Beteiligung, die die T-AG an der E-AG hält, beteiligt. Demnach halten aus Konzernsicht die anderen Gesellschafter an der E-AG insgesamt 64% der Anteile, nämlich direkt 40% und indirekt über die Beteiligung an der T-AG 24% ($0,4 \times 0,6$).

Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (vgl. § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB) kann somit nur auf der Grundlage multiplikativ ermittelter Beteiligungsquoten vermittelt werden. Denn nur in diesem Fall finden die indirekten Anteile anderer Gesellschafter im betreffenden Ausgleichsposten Berücksichtigung. Diese Vorgehensweise allein mit dem aus Konzernsicht nicht einschlägigen Argument der Pagatorik nicht nur in Frage zu stellen, sondern sogar als unzulässig zu erachten, ist u.E. nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Standardsetter selbst, wie auch weite Teile des Schrifttums, bspw. pagatorisch abgesicherte Anschaffungsnebenkosten, wie etwa Notargebühren oder die GrEst, im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als Aufwand der Periode behandelt wissen wollen, da aus Konzernsicht keine Grundlage für eine Aktivierung besteht. Auch die vom Standardsetter empfohlene Vorgehensweise bei einer Übergangskonsolidierung mit Aufwärtswechsel – konkret: ein bisher at-Equity einbezogenes assoziiertes Unternehmen wandelt bspw. durch den Kauf einer weiteren Anteilstranche seinen Charakter in ein voll zu konsolidierendes Tochterunternehmen, lässt sich mit dem pagatorischen Prinzip nicht vereinbaren.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund wäre der Standardsetter u.E. gut beraten, die alleinige Zulässigkeit des direkten Anteils grundlegend zu überdenken. Ferner vermag auch das vielfach in der IFRS-Konzernrechnungslegung für die Hinwendung zum direkten Anteil bemühte Argument der Einheitstheorie im Kontext des HGB nicht zu überzeugen, denn das DRSC selbst formuliert in seiner Begründung, dass „sich aus den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung keine hinreichende Tendenz zur Interessen- oder Einheitstheorie ableiten“ (Par. B41) lässt.

Stellvertretend soll hinsichtlich der Analyse der Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts auf den internationalen Standardsetter Bezug genommen werden. Nach dessen Facharbeit besteht der (Kern-)Geschäfts- oder Firmenwert (core goodwill) aus dem Kapitalisierungsmehrwert (Komponente des Tochterunternehmens) und Synergieeffekten.⁵⁵ Letztgenannte entstehen regelmäßig erst im Konzernverbund und es ist nicht zweifelsfrei sicherzustellen, dass indirekte Fremddanteile, deren Sicht sich auf ein konkretes Tochterunternehmen beschränkt, hieran partizipieren. Auch aus diesem Blickwin-

51 Zu den Befürwortern des direkten Anteils mit dem Argument der pagatorischen Absicherung zählen mitunter Förtschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 50), Rdn. 37; Busse v. Colbe u.a., a.a.O. (Fn. 50), S. 306; Ebeling, Die Einheitsfiktion als Grundlage der Konzernrechnungslegung, 1995, S. 315-321; Eisele/Kratz, zfbf 1997 S. 301-303.

52 Es ist „kein pagatorischer Deckel vorgesehen“; Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl. 2003, S. 610.

53 Vgl. diesbzgl. wie auch im Folgenden die m.w.N. unterlegten Ausführungen bei Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 43), Rdn. 269-361.

54 Vgl. dazu die Ausführungen in Abschn. V.5.

55 Vgl. IFRS 3.BC313 (rev. 2008).

kel ist es fraglich, aus welchem Grund das DRSC das bislang in der Unternehmenspraxis gelebte faktische Wahlrecht in Richtung zwingende Anwendung des direkten Anteils auslegt. Beide Methoden sind u.E. vertretbar, weshalb das DRSC den gewählten Standpunkt noch einmal überdenken sollte.

Unklar ist hierbei auch, ob ebenso alle Altkonsolidierungen auf das Verfahren des direkten Anteils umzustellen sind, zumindest bei denjenigen, bei denen noch ein Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen wird. Berücksichtigt man zudem, dass vor BilMoG die Buchwertmethode in der handelsrechtlichen Praxis eindeutig präferiert wurde, stellt sich zudem die Frage, ob eine anteilmäßige Aufdeckung stiller Reserven/Lasten vor diesem Hintergrund weiterhin als zulässig erachtet werden kann, sofern diese noch in der Konzernbilanz abgebildet sind.

Unter Würdigung der Formulierung in Par. 209 könnte vermutet werden, dass eine Umstellung auf das Verfahren des direkten Anteils bei Altkonsolidierungen nicht erforderlich ist: „Die Regelungen dieses Standards sind erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen.“ Bereits erfasste Erstkonsolidierungen werden explizit aus der vorstehend genannten Regelung ausgenommen; ferner ist eine rückwirkende Anwendung nicht zulässig. Über die zutreffende Abbildung der Vermögens- und Ertragslage im Kontext der Folgekonsolidierung könnte gleichwohl eine Anforderung auf Anpassung bereits bilanzierter Erstkonsolidierungen abgeleitet werden. Eine Klarstellung wäre insofern wünschenswert; wir gehen davon aus, dass mit dem Kreisanteil abgebildete Erstkonsolidierungen nicht erneut aufgerollt werden müssen.

Sehr positiv hervorzuheben ist der Sachverhalt, dass das DRSC auch die Technik der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern adressiert. Gerade in der Diskussion zwischen Anwender und Prüfer wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wann eine Simultankonsolidierung und wann eine Stufenkonsolidierung anzuwenden ist.⁵⁶ Überraschenderweise greift das DRSC in Par. 193 recht altes Gedankengut auf: Auch „andere technische Vorgehensweisen (z.B. die sog. Simultankonsolidierung) sind zulässig, soweit sichergestellt ist, dass Unterschiedsbeträge unterer Konzernstufen nicht saldiert werden.“ Noch stärkere Bedenken werden in der Begründung zum Entwurf (Par. B48) geäußert: Aufgrund „verfahrensbedingter Saldierungen ist bspw. fraglich, ob das zum AktG 1965 entwickelte Simultankonsolidierungsverfahren ein sachgerechtes Konsolidierungsverfahren im mehrstufigen Konzern nach HGB darstellt.“ Bereits ein kurzer Blick in die Unternehmenspraxis hätte den Verantwortlichen gezeigt, dass die favorisierte Kettenkonsolidierung im Wesentlichen nur noch bei der manuellen Erstellung von Konzernabschlüssen ihre Bedeutung hat. Im Bereich der softwaregestützten Konzernrechnungslegung dominiert die Simultankonsolidierung, wobei in jeder etwas besseren Lösung festgelegt werden kann, ob die Kapitalaufrechnung aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens (Kreisanteil) oder aus Sicht des

direkten Mutter-Tochter-Verhältnisses (direkter Anteil) erfolgt, sodass die kritisierte Saldierung von Unterschiedsbeträgen kein wirkliches Problem in der Praxis darstellt.

Unter Würdigung dieser Argumente sollte auch überprüft werden, ob im Kontext der Teilkonzernkonsolidierung tatsächlich – wie in Par. 197 und 199 gefordert – bei Vorhandensein anderer Gesellschafter auf Zwischenstufen das Verfahren der Kettenkonsolidierung angewandt werden muss. U.E. wird empfohlen, auf dieses technische Detail zu verzichten; es ist in der heutigen Zeit nicht mehr sachdienlich und erhöht den Aufwand beim Bilanzierenden.

4. Konzerninterne Umwandlungsvorgänge und Umstrukturierung

Ein weiterer, sehr praxisrelevanter Regelungsbereich findet sich in Par. 165. Dieser thematisiert konzerninterne Umwandlungsvorgänge.⁵⁷ Die in Rede stehenden Umwandlungsvorgänge umfassen insb. konzerninterne Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen. Global wird dort formuliert: „Konzerninterne Umwandlungsvorgänge dürfen gem. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB grds. keinen Einfluss auf den Konzernabschluss haben. Sämtliche Vermögens- und Erfolgseffekte aus Umwandlungsvorgängen sind zu eliminieren.“

Par. 194 beinhaltet ebenfalls einen aus Sicht der Praxis wesentlichen Themenkomplex, nämlich die Umstrukturierung von Tochterunternehmen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises, d.h. wenn die Beteiligung an einem bislang voll konsolidierten Tochterunternehmen von dem beteiligungshaltenden Unternehmen auf ein anderes transferiert wird. Auch in diesem Fall sind die bisherigen Konzernbuchwerte einschließlich eines bislang ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts beizubehalten. Ergänzt wird dieser Sachverhalt durch Par. 195, der ausführt, dass, soweit mit der konzerninternen Umstrukturierung eine Änderung in der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter verbunden ist, deren Konsequenzen entsprechend der gewählten Bilanzierungskonzeption für die Behandlung statuswahrender Anteilsveränderungen im Konzern (vgl. Par. 166 f.) stetig anzuwenden sind.

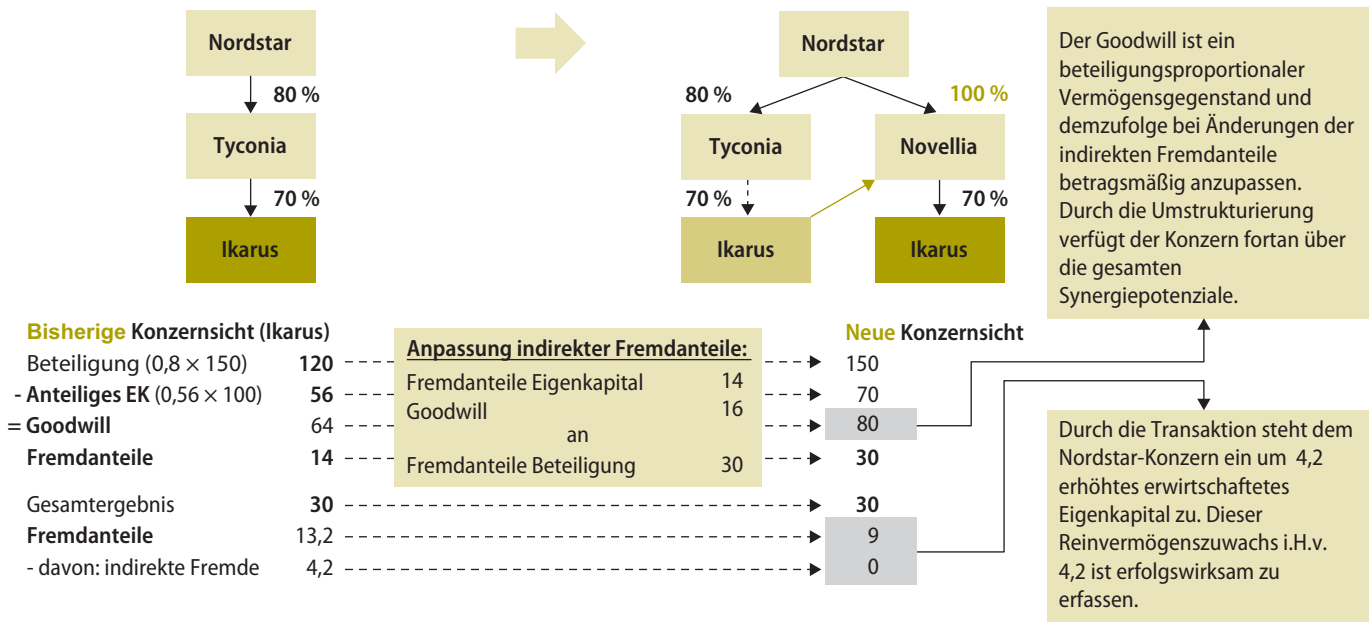
Unklar ist u.E., warum die vorstehend genannten Paragraphen im Standardentwurf nicht zentral an einer Stelle aufgeführt sind, obwohl sie insgesamt auf den Sachverhalt der konzerninternen Umwandlung wie auch Umstrukturierung Bezug nehmen. Hier sollte die Strukturierung im Standardentwurf optimiert werden.

Auf den ersten Blick überzeugen die gefundenen Aussagen und wecken Zustimmung; aber bereits auf den zweiten Blick kommt die Frage auf, ob die in Rede stehenden Paragraphen in der vorhandenen Allgemeingültigkeit formuliert werden können. Die Aussagen bzgl. einer konzerninternen Umstrukturierung sind unstrittig richtig, wenn sich im Zuge dessen weder der direkte Anteil noch der multiplikativ ermittelte Kreisanteil am betroffenen Tochterunternehmen ändert. Nicht ausreichend gewürdigt werden jedoch die Effekte in Bezug auf indirekte Fremdbeteiligungen. Wenngleich der Standardsetter den direkten Anteil präferiert, wurde bislang in der deutschen Unternehmenspraxis der Kreisanteil gelebt. Gerade bei der Abbildung von Altfällen kommt es zwingend zu Kollisionen mit E-DRS 30, auch wenn der Bilanzierende konzeptionell richtig agiert. Die hierdurch entstehenden Probleme können vom DRSC nicht gewollt sein. Nach dem Konzept des Kreisanteils wird der Geschäfts- oder Firmenwert beteiligungsproportional bilanziert;

⁵⁶ Bzgl. dieser beiden Konzepte/Verfahren vgl. grundlegend Kagermann/Kütting/Wirth, IFRS-Konzernabschlüsse mit SAP, 2. Aufl. 2008, S. 503-506.

⁵⁷ Vgl. dazu grundlegend wie ausführlich auch Kütting, a.a.O. (Fn. 50), m.w.N.

Abb. 1: Konzerninterne Umstrukturierung



eine Änderung in den indirekten Fremdanteilen führt(e) auch zu einer Änderung im Ausweis des Geschäfts- oder Firmenwerts. Des Weiteren ist zu beachten, dass im mehrstufigen Konzern die Fortschreibung der Fremdanteile – unabhängig von der Verfahrensweise bei der Erstkonsolidierung – in der Unternehmenspraxis mit dem Kreisanteil erfolgt (dies ist eine Implikation aus dem Konzept der Simultankonsolidierung). Ändert sich im Kontext einer Umstrukturierung der Kreisanteil, so muss auch das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Reinvermögen reallokiert werden. Steigt der Kreisanteil, wird dem Konzernmutterunternehmen mehr erwirtschaftetes Reinvermögen zugeordnet, was wiederum nach hier vertretener Auffassung zur Folge hat, diesen Vermögenszuwachs erfolgswirksam erfassen zu müssen (et vice versa). Dieser Gedanke soll anhand des nachstehenden Beispielsachverhalts verdeutlicht werden.

Beispiel:

Es wird unterstellt, dass in einem vorherigen Geschäftsjahr die Tyconia eine 70%-ige Beteiligung an der Ikarus erworben hat. Die Anschaffungskosten betragen 150 GE; das erstkonsolidierungspflichtige Eigenkapital der Ikarus belaufe sich annahmegemäß auf 100 GE. Der Sachverhalt ist grafisch in Abb. 1 veranschaulicht. Bei Anwendung des Konzepts des Kreisanteils werden die anteiligen, auf die Nordstar als Mutterunternehmen entfallenden Anschaffungskosten (150 GE × 0,8 = 120 GE) mit dem darauf entfallenden erstkonsolidierungspflichtigen Eigenkapital (100 GE × 0,56 = 56 GE) aufgerechnet. Aus der Kapitalkonsolidierung resultiert ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 64 GE. Dieser ist ein Vermögensgegenstand, der beteiligungsproportional zu bilanzieren ist und sich hier auf eine Beteiligungsquote von 56% bezieht. Die auf die indirekten Fremdanteile entfallende Beteiligung (150 GE × 0,2 = 30 GE) wird ebenfalls mit dem anteiligen Eigenkapital (100 GE × 0,14 = 14 GE) aufgerechnet; der damit einhergehende Geschäfts- oder Firmenwert der indirekten Fremdanteile wird aber nicht offen in der Konzernbilanz ausgewiesen, sondern stattdessen erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter verrechnet.⁵⁸

Während der Konzernzugehörigkeit, aber vor dem Zeitpunkt der konzerninternen Umstrukturierung sollen seitens der Ikarus Gewinnrücklagen i.H.v. 30 GE erwirtschaftet worden sein. Gem. Par. 203 werden dem Konzern hiervon 16,8 GE (30 GE × 0,56) und den direkten und indirekten Fremdanteilen 13,2 GE (30 GE × 0,44) zugewiesen.

Im Rahmen einer Umstrukturierung soll nun die Tyconia ihre 70%ige Beteiligung an der Ikarus an das Tochterunternehmen Novellia veräußern; vereinfachend soll der Verkauf zu Buchwerten (150 GE) erfolgen. Die Novellia ist eine 100%-ige Tochter des Nordstar-Konzerns, wodurch der multiplikativ ermittelte Kreisanteil auf 70% steigt; aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass fortan an der Ikarus keine indirekten Fremdanteile mehr partizipieren. Dem Charakter des Geschäfts- oder Firmenwerts als beteiligungsproportionalem Vermögensgegenstand folgend, ist dieser an den neuen Kreisanteil anzupassen. Der bislang den indirekten Fremdanteilen zugerechnete und erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für Fremdanteile verrechnete Geschäfts- oder Firmenwert wird nun dem Konzernanteil zugewiesen; der Ausweis steigt auf 80 GE. Festzuhalten ist, dass entgegen der Vorgaben von Par. 165 und 194 bei Anwendung des lt. Standardentwurf nicht mehr zulässigen Konzepts des Kreisanteils der Geschäfts- oder Firmenwert anzupassen ist.

Ferner kommt es zu einer Reallokation des erwirtschafteten und thesaurierten Kapitals. Auf den Konzern entfallen nach der Umstrukturierung aus Gesamtkonzernsicht nicht mehr nur 16,8, sondern fortan 21 GE. Der Ausgleichsposten für Fremdanteile muss insoweit – zugunsten des Konzernanteils – um 4,2 GE abschmelzen. Konsolidierungstechnisch ist diese Wertverschiebung u.E. erfolgswirksam abzubilden.

Optiert der Bilanzierende bei der Abbildung von Anteilsveränderungen unter Beibehaltung von Control dagegen für die Abbildung als Kapitalvorgang, wäre dieser Betrag erfolgsneutral mit den Konzernrücklagen zu verrechnen. Die im Standardentwurf geforderte Erfolgsneutralität greift insofern in der Gesamtschau deutlich zu kurz.

5. Übergangskonsolidierung mit Aufwärtswechsel

Ergibt sich, etwa infolge des Hinzuerwerbs weiterer Anteile, die Notwendigkeit, ein bislang als assoziiertes oder Gemeinschaftsunternehmen qualifiziertes Unternehmen aufgrund der

58 Zur betriebswirtschaftlichen Begründung vgl. die Ausführungen in Abschn. V.3.

Erlangung der Beherrschungsmöglichkeit voll konsolidieren zu müssen, so ist der Tatbestand eines sukzessiven Unternehmenserwerbs erfüllt, und eine Übergangskonsolidierung vorzunehmen. Charakteristisch für derartige Transaktionen ist es, dass der Erwerber bereits im Vorfeld (Alt-)Anteile gehalten hat, die ihm künftig zusammen mit dem Erwerb eines weiteren Anteilspakets die Möglichkeit einer beherrschenden Einflussnahme auf das akquirierte Tochterunternehmen vermitteln.

Während vor BilMoG diesbzgl. in der Unternehmenspraxis typischerweise eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung vorgenommen wurde,⁵⁹ hat die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens derweil gem. § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB zwingend und allein auf der Grundlage der Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das betreffende Unternehmen ein Tochterunternehmen geworden ist.

Hinsichtlich der Durchführung der Kapitalkonsolidierung werden zwei Konzepte diskutiert, die nachstehend am Beispiel des Übergangs von der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung vorgestellt werden:⁶⁰

- *Erfolgswirksame Übergangskonsolidierung:* Aufsatzzpunkt sind die (kumulierten) Anschaffungskosten, wie sich diese auch aus dem Einzelabschluss ergeben. Aus dem Blickwinkel des Konzernabschlusses wird dementsprechend für die Equity-Methode eine erfolgswirksame Entkonsolidierung durchgeführt. Für Zwecke der Erstkonsolidierung werden die kumulierten Anschaffungskosten der Beteiligungstranchen dem anteiligen, neu bewerteten Eigenkapital gegenübergestellt.
- *Erfolgsneutrale Übergangskonsolidierung:* Aufsatzzpunkt der bislang at-Equity bewerteten Beteiligungstranche sind nicht die Anschaffungskosten; vielmehr wird der fortgeschriebene Equity-Buchwert im Zeitpunkt der Übergangskonsolidierung als fingierte Anschaffungskosten dieser Tranche betrachtet. Gemeinsam mit den Anschaffungskosten der Beherrschung vermittelnden Tranche erfolgt die Gegenüberstellung mit dem anteiligen Eigenkapital.

In Par. 180 fordert der Standardentwurf die Anwendung der erfolgsneutralen Übergangskonsolidierung, in dem er ausführt: „Ist dem Statuswechsel eine Equity-Bewertung vorangegangen, ergeben sich die Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile aus dem bis zum Erstkonsolidierungszeitpunkt gem. § 312 HGB fortgeschriebenen Equity-Wertansatz für die Altanteile zzgl. der Anschaffungskosten der hinzuerworbenen Anteile.“

Diese, auf den ersten Blick eingängige Lösung, die zudem mit ihren zeitnäheren Wertansätzen besticht, weist einerseits Inkonsistenzen zu den Ermittlungsvorschriften der Anschaffungskosten (vgl. Par. 22 ff.) auf, da der fortgeschriebene Equity-Ansatz gerade nicht dem an anderer Stelle vom Standardsetter favorisierten pagatorischen Prinzip entspricht. Andererseits kommt es zu nicht unerheblichen Folgefragen, die im Standardentwurf nicht diskutiert werden, aber für die praktische Umsetzbarkeit dieser Vorgehensweise u.E. zwingend zu klären sind.

Hinsichtlich der Ermittlung der Anschaffungskosten weist der Standardsetter darauf hin, dass diese „aus Konzernsicht zu ermitteln“ (Par. 23) sind; zugleich wird in Par. 22 ein expliziter Verweis auf § 255 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgenommen. Die vorstehend geforderte Konzeption hält diesen Vorgaben nicht stand. U.E. zeigen *Kütting/Weber* den vom Gesetz

eröffneten Ermessensspielraum plastisch auf: „Bei einem sukzessiven Erwerb entspricht der Wertansatz i.d.R. den kumulierten Anschaffungskosten der Beteiligung i.S.v. § 255 Abs. 1 HGB. Sofern es sich bei dem Tochterunternehmen im Konzernabschluss zuvor um ein nach der Equity-Methode bilanziertes assoziiertes Unternehmen handelte, kann der fortgeführte Equity-Buchwert, anstatt der historischen Anschaffungskosten der Beteiligung, als Wertansatz herangezogen werden.“⁶¹

Mit der Anwendung der erfolgsneutralen Übergangskonsolidierung entstehen zudem umfangreiche praktische Umsetzungsfragen, die in die Abwägung einzubeziehen sind. Wie etwa ist vorzugehen, wenn im Equity-Buchwert währungsumrechnungsbedingte Differenzen enthalten sind? Wie ist mit Zwischenerfolgen umzugehen, die u.U. ebenfalls Eingang in den Equity-Buchwert gefunden haben? Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die „alte“ Equity-Tranche auf einzelgesellschaftlicher Ebene nach wie vor zu Anschaffungskosten bilanziert wird, ergo es dann in der für Zwecke der Konsolidierung zu erstellenden Handelsbilanz des beteiligungshaltenden Unternehmens eine manuelle Adjustierungsbuchung vorzunehmen gälte, die sicherstellt, dass auch in Perioden nach der Übergangskonsolidierung stets der richtige Aufsatzzpunkt hergestellt wird. Weitere Probleme ergeben sich fernerhin bei einer etwaigen Entkonsolidierung. Denn auch hier müsste – bei Anwendung der Erfolgskorrekturmethode – der Effekt aus der Umbewertung von den historischen Anschaffungskosten auf den Equity-Buchwert adäquat berücksichtigt werden.⁶² Unter Würdigung des Gesamtbildes sollte u.E. die in der Unternehmenspraxis häufig angewendete erfolgswirksame Übergangskonsolidierung beibehalten werden können; sie ist im Lichte des HGB vertretbar.

Im Bereich der Übergangskonsolidierung sollten u.E. zudem die Vorgaben hinsichtlich der Übernahme und Ermittlung des Wert- und Mengengerüsts der Neubewertungsbilanz im Zeitpunkt der Controlerlangung überdacht werden. Fordert Par. 181 konform mit § 301 HGB, dass „ungeachtet der vorangegangenen Quotenkonsolidierung gem. § 310 HGB oder Equity-Bewertung gem. § 312 HGB der Altanteile [...] nach § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB eine vollständige Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Statuswechsels (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB) zu erfolgen“ hat, wird dieser Grundsatz in den nachfolgenden Paragraphen grundlegend verwässert. In Par. 182 postuliert der Standardsetter, dass in einem der Erstellung der Neubewertungsbilanz nachgelagerten Schritt, aber vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung, eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen ist. Hierbei sind aufgedeckte stille Reserven/Lasten (und insoweit wohl auch die damit verbundenen Effekte latenter Steuern) anteilig im Wege der Zwischenergebniseliminierung zu korrigieren, sofern sich diese auf die Alttranche beziehen. Im Ergebnis soll so eine Vorgehensweise erzielt werden, welche der tranchenweisen Neubewertung bzw. Kapitalkonsolidierung entspricht (vgl. Par. 184).

Aus zweierlei Sicht sind Zweifel an der geforderten Verfahrensweise zu äußern:

- Werden die Anschaffungskosten einer Beteiligung nach Maßgabe des Par. 180 bestimmt und die Korrekturen gem. Par. 181 vorgenommen, so wird rein denklogisch ein ande-

59 § 301 Abs. 2 HGB Satz 1 (a.F.) gestattete hier ein Wahlrecht; vgl. überdies Hayn, a.a.O. (Fn. 43), S. 162-213.

60 Vgl. bereits grundlegend Hayn, a.a.O. (Fn. 43), S. 177 f.

61 Kütting/Weber, a.a.O. (Fn. 50), S. 336; vgl. fernerhin Kütting/Seel, DStR 2009 Beihefter zu Heft 26 S. 37 (50): „Für die Kapitalaufrechnung ist weiterhin gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB (n.F.) auf den Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile, also auf die (pagatorischen) Anschaffungskosten der Anteile, abzustellen.“

62 Wenngleich hier nicht explizit adressiert, so lassen sich die zuvor vorgetragenen Bedenken auch analog auf bis zum Übergangszeitpunkt quotal einbezogene Gemeinschaftsunternehmen übertragen.

rer Geschäfts- oder Firmenwert ermittelt als jener, der aus der tranchenweisen Kapitalkonsolidierung resultiert. Hier sei u.a. daran erinnert, dass bspw. beim Übergang von der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung der bisherige Equity-Buchwert als Anschaffungskosten der Altanteile fin- giert wird.

- Soll auch die mit dem Standardentwurf unterstützte Verbes- erung der Informationsfunktion des Konzernabschlusses umgesetzt werden (eine entsprechende Äußerung findet sich in Par. B10), muss die Aussagekraft des Vermögensausweises in Frage gestellt werden.

Die Konzernzugangswerte der übernommenen Vermögensge- genstände und Schulden spiegeln nicht mehr vollends die aktu- ellen Zeitwerte wieder. Stattdessen wird ein Konglomerat von historischen und aktuellen Wertansätzen gezeichnet, welches aus Zeiten der beteiligungsproportionalen Neubewertung stiller Reserven bekannt ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammen- hang auf die Facharbeit des IASB im Rahmen der Neufassung von IFRS 3 (rev. 2004). Dort wurde die beteiligungsproportionale Neubewertung verworfen, weil sie „with the objective of provid- ing users with relevant and reliable financial information about the resources under the control of the parent entity“⁶³ als nicht vereinbar gesehen wird.⁶⁴ Durch die nach der vollständigen Neu- bewertung vom Standardsetter aufgezeigte Zwischenergebniseli- minierung wird de facto ein Vermögensabbild gezeichnet, das der tranchenweisen Neubewertung entspricht. Ein solches Abbild ist unter Informationsgesichtspunkten abzulehnen und zudem mit den klaren gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.⁶⁵

6. Common Control in der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Wenngleich die praktische Relevanz dieses Themas durch den Standardsetter⁶⁶ festgestellt wurde, bleibt ernüchternd festzustel- len, dass mit dem vorliegenden Standardentwurf – ebenso wie sich dies bereits seit geraumer Zeit nach IFRS verhält⁶⁷ – erneut eine Chance verpasst wurde, dieses praxisrelevante Themenfeld aufzugreifen; dies gilt umso mehr, als es auch in der Zeit nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) offensichtlich wei- terhin an einer expliziten gesetzlichen Grundlage mangeln wird, obgleich mit Art. 25 der konsolidierten Bilanz-RL 2013/34/EU die – wenn auch als Wahlrecht ausgestaltete – Möglichkeit besteht, diese Regelungslücke endlich adäquat zu schließen.⁶⁸

Während der Einheitsgrundsatz für den Bereich der Umstrukturi- erung innerhalb des Konsolidierungskreises regelt, dass hieraus keine Auswirkungen auf das konzernbilanziell abgebildete Wert- und Mengengerüst entstehen dürfen, es sei denn, es ändern sich die direkten und/oder die indirekten Beteiligungsverhältnisse,⁶⁹ entfaltet der Common Control-Grundsatz immer dann seine

Geltung, wenn bei Umstrukturierungen Transaktionen über die Grenzen eines Konsolidierungskreises hinweg stattfinden.

Gem. dieses Grundsatzes herrscht vor und nach der Umstruk- turierung die gleiche natürliche Person, die gleiche Gruppe von natürlichen Personen oder die gleiche juristische Person über das Unternehmenskonglomerat, sodass auch nach der Umstrukturierung die konzernbilanziellen Buchwerte der Ver- mögensgegenstände und Schulden fortzuführen sind. Obwohl u.U. – zumindest formal – keine Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses gegeben sein kann bzw. muss, liegt oftmals eine konzernäquivalente Struktur durch die Möglichkeit der Beherrschung vor. Charakteristisches Merkmal dieses, dem US- amerikanischen Rechtsraum entstammenden Grundsatzes ist es somit, dass sowohl vor als auch nach der betreffenden Transak- tion jew. der gleiche Gesellschafter bzw. die gleiche Gesellschaf- tergruppierung einen beherrschenden Einfluss innehat, und zwar unabhängig davon, ob an den sich zusammenschließenden Unternehmen andere Gesellschafter beteiligt sind oder nicht.

In der US-GAAP-Konzernrechnungslegung ist dieser Grundsatz explizit kodifiziert (vgl. FASB ASC 805-50; vormals: SFAS 141r.2 (c) und D8 ff.); aus dem Blickwinkel der Zielsetzung der Konzern- rechnungslegung – Vermeidung bzw. Eliminierung von Sachver- haltsgestaltungen durch das Vorhandensein von Control⁷⁰ – ist dieses Konzept u.E. auch klar zu favorisieren. In der IFRS-Rech- nungslegung hat man sich ebenfalls dazu entschlossen, Unter- nehmenszusammenschlüsse, die sich „under common control“ vollziehen, aus dem Geltungsbereich der Abbildungsvorschriften für „business combinations“ zu exkludieren (vgl. IFRS 3.2 (c)). Hervorzuheben ist aber, dass auch im Kontext der IFRS-Regula- rien bislang keine konkreten Abbildungsvorschriften vorgegeben werden. Nach h.M. besteht ein Methodenwahlrecht zwischen der Anwendung des sog. Separate Reporting Entity Approach auf der einen und dem Common Control Approach auf der anderen Seite,⁷¹ wobei u.E. in der Unternehmenspraxis die Anwendung des Common Control-Grundsatzes klar überwiegt.

Auch auf EU-Ebene hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es in Ermangelung eines Transaktionspreises zu Marktbedin- gungen wenig zielführend ist, würde für Zwecke der teilkonso- lidierten Abbildung verbundinterner Umwandlungsvorgänge einzig und allein die Erwerbsmethode für verbindlich erklärt. Anders dagegen die Situation im HGB: Hier wird die (konzep- tionell gebotene) Buchwertfortführung nach h.M. mit Ver- weis auf den Wortlaut der jew. streng an der legalen Struktur eines Konzerns orientierten §§ 290 und 301 HGB (separate reporting entity approach) verneint,⁷² wohl wissend, dass solch eine Auslegung „im Lichte des Primats der teleologischen Methode nicht zu überzeugen“⁷³ vermag. Insofern fokussiert sich das HGB allein auf das jeweilige, den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen, ohne darüber hinaus die Anteilseignerstrukturen am Mutterunternehmen und somit die realwirtschaftlich oberste Beherrschungsinstanz in die Frage der (konzern-)bilanziellen Abbildung mit einzubeziehen.

63 IFRS 3.BC124 (rev. 2004).

64 Vgl. hierzu ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 143 f.

65 Bezeichnenderweise teilt auch das DRSC diese Ansicht: „Vor diesem Hintergrund gestattet der Stan- dard eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung [...] zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten beim Übergang von der Quotenkonsolidierung oder Equity-Bewertung auf die Vollkonsolidierung, auch wenn dies nach dem Wortlaut des § 301 HGB formal nicht länger zulässig ist“ (E-DRS 30.B45).

66 Vgl. E-DRS 30, Aufforderung zur Stellungnahme, S. 6 (dortige Frage 12).

67 Vgl. stellvertretend, grundlegend wie ausführlich Küting, a.a.O. (Fn. 50), S. 127-139; überdies Wirth, a.a.O. (Fn. 64), S. 348-355, jew. m.w.N.

68 Vgl. bereits Küting, DB 31/2013 S. M1; sodann Oser, BB 2014 S. 1387-1390.

69 Sind an den von der jeweiligen Umstrukturierungsmaßnahme betroffenen Unternehmen nicht beherrschende Gesellschafter beteiligt, können bzw. werden sich daraus regelmäßig Ände- rungen in den direkten und/oder indirekten Beteiligungsverhältnissen ergeben, die wiederum in Übereinstimmung mit den Prinzipien die Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunter- nehmen betreffend (vgl. E-DRS 30.166 ff.) abzubilden wären.

70 Ganz in diesem Sinne auch Kagermann/Küting/Wirth, a.a.O. (Fn. 56) S. 578; Weber, in: ders. u.a., FS Küting, 2009, S. 345 (S. 362).

71 Vgl. stellvertretend IDW RS HFA 2 (n.F.) Rdn. 33 ff.

72 Vgl. etwa Förtschle/Deubert, in: Förtschle u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 9. Aufl. 2014, § 301 HGB, Rdn. 295 (Rdn. 524-528); Küting, a.a.O. (Fn. 50), S. 130 f.; Kraft, in: Canaris/Haber- sack/Schäfer (Hrsg.), Staub HGB-Großkomm. (Bd. VI), 5. Aufl. 2011, § 301 HGB, Rdn. 185 f.; sinngemäß auch DRS 4.A5; a.A. Beine/Roß, BB 2012 S. 2743 ff.; Hoffmann/Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 50), Rdn. 125 f.

73 Oser, BB 2014 S. 1390 (hier im Kontext der Neugründung einer Konzernholding durch die beherr- schenden Gesellschafter).

Es ist zu bedauern, dass dieser Themenbereich trotz erheblicher praktischer Relevanz nicht im Standardentwurf aufgegriffen wird. Gerade da der Gesetzgeber nicht zuletzt mit BilMoG die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses stärken wollte, ist anzuregen, dass sich zumindest E-DRS 30 dieser Thematik annimmt. Wohl wissend, dass eine Abbildung nach Maßgabe des Common Control-Grundsatzes gegen den expliziten Wortlaut des § 301 HGB verstößt, sollte u.E. gleichwohl aus dem Blickwinkel möglicher Verbesserungen ein Statement erfolgen. Dies gilt insb. auch deshalb, weil das DRSC auch an anderer Stelle wirtschaftlich notwendige Behandlungen erörtert, die nicht (zwingend) durch den Gesetzeswortlaut gedeckt sind.

VI. Zusammenfassung

Wie vorstehende Ausführungen gezeigt haben, bedarf der vorliegende Entwurf zu DRS 30 einer aus unserer Sicht nicht unerheblichen Überarbeitung, um als eine dem Standardisierungsauftrag gerecht werdende Weiterentwicklung der GoB gelten und zudem das Prädikat „praxistauglich“ erhalten zu können. Oberste Leitmaxime der anstehenden Überarbeitung sollte die Forderung sein, dass jedes „Bilanzregelwerk [...] bezahlbar, verständlich und praktisch umsetzbar sein muss.“⁷⁴ U.E. führt der Standardentwurf dazu, dass sich die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung von diesem Postulat entfernt. Bereits unter Verständlichkeitsgesichtspunkten lässt sich monieren, dass die gewählte Struktur des Standards nicht nur in Einzelfällen den Überblick über einen Regelungszusammenhang erschwert. So finden sich relevante Passagen über den gesamten Entwurf verteilt, die inhaltlich zusammengehören. Hier wäre der Standardsetter gut beraten, im Rahmen der Überarbeitung diejenigen Passagen zusammenzuführen, die auch inhaltlich zusammengehören. Dabei sollten auch die Begründungen zum Standardentwurf dahingehend gewürdigt werden, ob die hierin enthaltenen Ausführungen für das grundlegende Verständnis nicht so wesentlich sind, um in den Standard integriert zu werden.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass im finalen Standard nicht mehr (neue) Fragen aufgeworfen, als letztlich beantwortet werden. Exemplarisch sei nur auf die Ausführungen zur Anwendung der Zwischenergebniseliminierung bei der Bestimmung der Anschaffungskosten konsolidierungspflichtiger Anteile, zur Behandlung von Kaufpreisanpassungsklauseln, zur Anwendung der wirtschaftlichen Beteiligungsquote, zu konzerninternen Umstrukturierungen sowie zur Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern hingewiesen. Insb. die Ausführungen zum mehrstufigen Konzern und hier vor allem die Vorgaben zur Behandlung indirekter Fremddanteile am Geschäfts- oder Firmenwert wirken mehr als befremdlich. So wird – allein auf das aus Konzernsicht extrem schwache Argument der pagatorischen Absicherung gestützt – konstatiert, dass der auf die indirekten Anteile anderer Gesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert nicht (mehr) mit dem betreffenden Ausgleichsposten verrechnet werden darf, sondern in der Konzernbilanz zu aktivieren ist. Damit deklariert der Standardsetter das in der Praxis weit verbreitete Verfahren der multiplikativen Ermittlung der Beteiligungsquote (sog. Kreisanteil) zugunsten der additiven Ermittlung als unzulässig. Auf die vorrangige Informationsfunktion des Konzernabschlusses wird dabei ebenso wenig eingegangen wie auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 290, 301 und

307 HGB. Dies ist kaum einsichtig und nachvollziehbar, verstößt der Standardsetter doch an anderer Stelle seines Entwurfs selbst gegen sein alleiniges Argument, nämlich die Pagatorik. So werden bspw. pagatorisch abgesicherte Anschaffungsnebenkosten (im Kontext von selbst gegründeten Tochterunternehmen) – durchaus zu Recht – als nicht aktivierungsfähig bezeichnet. Andererseits wird bei der Übergangskonsolidierung mit Aufwärtswechsel der bisherige, pagatorisch nicht abgesicherte Equity-Wertansatz (zeitwertorientierter Ansatz) und nicht etwa die ursprünglichen, pagatorisch abgesicherten Anschaffungskosten als allein zulässiger Wertansatz dieser Beteiligungstranche erachtet.

Wenig praktikabel und gegen das o.g. Postulat der Bezahl- und Umsetzbarkeit verstoßend sind zudem einige Empfehlungen des Standardsetters, wie z.B. zur Ermittlung einer außerplanmäßigen Abschreibung auf einen Geschäfts- oder Firmenwert, zur Ermittlung und bilanziellen Behandlung „technisch“ bedingter passiver Unterschiedsbeträge sowie zur retrospektiven Behandlung von Kaufpreisanpassungsklauseln. So sind insb. die Empfehlungen zur retrospektiven Behandlung von Kaufpreisanpassungsklauseln zwar zu begrüßen; dies aber darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie in der praktischen Anwendung zu einem deutlichen Mehraufwand führen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn der Standardsetter sich stets bewusst ist, dass die von ihm erlassenen Standards generell eine Bindungswirkung für die Praxis darstellen. Insofern sollten die einzelnen Regelungen nicht nur verständlich und nachvollziehbar, sondern vor allem auch praktisch mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar sein.

Inakzeptabel sind Empfehlungen des DRSC, die gegen geltendes Recht verstoßen (bzw. verstoßen können). Mögen die diesbezüglichen Beweggründe – zumindest in konzeptioneller Hinsicht – teilweise nachvollziehbar sein, ist gleichwohl darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen. Als Beispiele seien hier nur die Ausführungen zu den Anschaffungsnebenkosten bei der Ermittlung konsolidierungspflichtiger Anteile selbst gegründeter Tochterunternehmen, zur Ermittlung der Anschaffungskosten bei einem Tausch- oder Einbringungssachverhalt, zur Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen bei einer Anteilsverminderung unter Wahrung von Control sowie zur Ermittlung der Anschaffungskosten bei einer Übergangskonsolidierung mit Aufwärtswechsel (at-Equity einbezogenes assoziiertes Unternehmen wandelt sich infolge des Erwerbs einer weiteren Beteiligungstranche in ein voll zu konsolidierendes Tochterunternehmen) wie auch die diesbezüglichen Vorgaben zur tranchenweisen Neubewertung (quotal einbezogenes Gemeinschaftsunternehmen wandelt sich durch Erwerb einer weiteren Tranche zu einem voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen) genannt.

Trotz aller Vorbehalte und Kritikpunkte ist gleichwohl zu konstatieren, dass der vorliegende Standardentwurf durchaus dazu geeignet ist, als Basis für einen verständlichen und praktisch umsetzbaren DRS 30 „Kapitalkonsolidierung“ zu dienen. Dies allerdings setzt voraus, dass sich der Standardsetter mit den konstruktiven Anregungen aus der Fachpraxis kritisch auseinandersetzt und diese bei der anstehenden Überarbeitung sachgerecht berücksichtigt. Wegen der Vielzahl der noch zu diskutierenden Themen wäre das DRSC gut beraten, unter Berücksichtigung der mit der BilRUG-Reform einhergehenden (finalen) Neuerungen einen entsprechend überarbeiteten Entwurf zwecks erneuter Stellungnahme vorzulegen.

74 Küting/Pfitzer/Weber, IFRS oder HGB? – Systemvergleich und Beurteilung, 2. Aufl. 2013, S. 288.